Luzerner Tagblatt

und der Kantone

Uri, Schwyz, Unter- und Obwalden und Zug.

Samstag, **Nro. 149** den 1. Juni 1861.

Druck und Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei in Luzern.

Abonnementspreis: Halbjährlich franko durch die ganze Schweiz Fr. 5; bei der Expedition des Tagblattes abgeholt Fr 4.
Einrückungsgebühr: Für die zweispaltige Garmondzeile oder deren Raum 10 Ct.; für Wiederholungen pr. Zeile 7 Ct.

Provisorische Verordnung
über den
Kornmarkt in Luzern.

Nachdem die amtliche Bestimmung des Mittelpreises des im Kaufhaus zu Luzern verkauften Getreides und der amtlichen Brodtaxe durch Regierungsbeschluß vom 10. April 1861 aufgehoben worden, hat der Stadtrath von Luzern

beschlossen:

Ueber den Verkehr im Kornhause zu Luzern seien provisorisch folgende Vorschriften festgesetzt:

1.

Das bisherige Kornhaus steht dem handeltreibenden Publikum für den Getreidehandel unter nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

2.

Das Kornhaus steht offen: an den Dienstagen Morgens von 7 bis 11 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, an den übrigen Wochentagen mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen Morgens von 8 bis 10 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

3.

Für Benutzung der Halle ist zu bezahlen per Doppelzentner für die ersten acht Tage . 20 Cts.,
für jede folgende Woche . . . 5 „
inbegriffen das Abladen ab den Wagen, Tragen ins Kaufhaus und Wiederaufladen auf einen Wagen, sowie das Abwägen.

4.

Einem Angestellten des Stadtraths sind von jedem stattgefundenen Verkaufe die Preise und das Gewicht des verkauften Getreides anzugeben.

Jeden Dienstag Mittags 11 Uhr wird der von der Behörde berechnete Mittelpreis sämmtlicher stattgefundener Getreideverkäufe per Doppelzentner in bisheriger Weise bekannt gemacht.

5.

An jedem im Kaufhause gewogenen Sack Getreide wird eine Marke mit Bezeichnung des Gewichts und dem Namen des Verkäufers angeheftet.

6.

Vorstehende Verordnung ist im Kornhause anzuschlagen und auf geeignete Weise bekannt zu machen.

Luzern, den 29. Mai 1861.

Namens des Stadtrathes;
Der Präsident:
Wilhelm Schindler.
Der Stadtschreiber:
Schürmann.

2191²]

2023³] **Liegenschaftssteigerung.**

Die Gebrüder Rast, Ober- und Untermüller in Ermensee, Kanton Luzern, bringen mit amtlicher Bewilligung und unter dessen Aufsicht den 3. Juni künftig, Abends im Wirthshause zum Löwen in Ermensee an öffentliche und freiwillige Steigerung:

A. 1. Das Haus mit Mühle und Ehehaftsrecht, mit zwei Mahlgängen und Röndlen, Säge und Hanfreibe mit genüglicher Wasserkraft sammt Kanal, am Aabach (Abfluß des Baldeggersee's) stehend;
2. Die dabei stehende Scheune;
3. Das Waschhaus mit Brennerei und Dörrofen;
4. An Waldung zirka 9 Juch.;
5. Hausmatt mit Weinreben „ 8¾ „
6. An Acker- und Mattland „ 16¼ „
Zusammen zirka 34 Juch.

B. 1. Unter-Mühle mit Ehehaftsrecht für zwei Mahlgänge und eine Röndle, Berechtigung für Aufbau einer Säge und Hanfreibe, am gleichen Aabach stehend;
2. Die Hausmatt zirka 6 Juch.;
3. An Waldung „ 7½ „
4. An Acker- und Mattland „ 18½ „
5. Weinreben „ ½ „
Zusammen 32½ Juch.

Die Liegenschaft wird sammthaft oder stückweise nach Belieben verkauft.

Die untere Mühle eignet sich für Erstellung einer Fabrik, indem das hiefür nöthige Wasser niemals mangelt.

Die schöne Lage im Hitzkircherthal, die obstreiche und fruchtbare Landschaft lassen zahlreiche Käufer erwarten, und da die untere Mühle sich ganz besonders für eine Fabrik umbauen läßt, so ist sie auch den Fabrikherren zu empfehlen.

Rechte und Beschwerden, sowie Kaufs- und Zahlungsbedingungen werden vor Anfang der Steigerung eröffnet, können auch bei den Verkäufern und auf der Gemeinderathskanzlei einvernommen werden.

Ermensee, den 15. Mai 1861.

Der Gemeinderathspräsident:
Josef Elmiger.
Der Gemeinderathsschreiber:
Jos. Lang.

2216¹] **Holzsteigerung.**

Mittwoch den 12. Juni wird die Korporationsgüterverwaltung von Luzern im Burgwalde gegen